

Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung von Messgeräten zur Erfassung des Energie- und Wärmeverbrauchs

Zuständige Behörde:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
Direktion
Hugo-Eckner-Straße 14
50829 Köln
Telefon: +49 221 597780
Fax: +49 221 59778-102
E-Mail: [E-Mail schreiben](mailto:lbme@lbme.nrw.de)
Internet: www.lbme.nrw.de

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen erforderlich, um eine verbrauchsabhängige Kostenverteilung auf einzelne Verbraucher vornehmen zu können.

Aus diesem Grund sind zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs Wärmehähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler oder andere geeignete Ausstattungen zu verwenden. Soweit nichteichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder deren Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Die Prüfung und Bestätigung, dass die Ausstattungen diesen technischen Anforderungen entsprechen, wird durch sachverständige Stellen vorgenommen.

Wenn Sie als derartige sachverständige Stelle tätig werden möchten, werden Sie durch den Landesbetrieb Eich- und Messwesen Nordrhein-Westfalen und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine Anerkennung als sachverständige Stelle.

Die Anerkennung beinhaltet die Bestätigung der fachlichen Eignung und ist gleichzeitig die Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als sachverständige Stelle für Heiz- und/oder Warmwasserkostenverteiler.

Weitere Informationen

Der Leiter einer sachverständigen Stelle muss

- einen Universitäts- oder wissenschaftlichen Hochschulabschluss als Ingenieur oder Physiker oder vergleichbaren Master-Abschluss haben und
- mindestens ein Jahr bei einer sachverständigen Stelle oder auf diesem Fachgebiet tätig gewesen sein.

Weitere Informationen rund um das Antragsverfahren finden Sie in den [Richtlinien für die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnungen](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Angaben über

- die räumliche Unterbringung und die technische Ausstattung der sachverständigen Stelle, insbesondere müssen die Prüfeinrichtungen den Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen
- die Leitung und das Personal der sachverständigen Stelle (unter anderem Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit)
- Angaben über die Art der zu begutachtenden Verteiler

Kosten

Die Gebühr wird entsprechend des Arbeitsaufwandes ermittelt.

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung
- Richtlinien für die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 24.03.1986 - III/A 5 - 50 - 88)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.